

## 13 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Ausgedruckt am 2. 3. 1987

# Regierungsvorlage

## ABKOMMEN

ÜBER DEN INTERNATIONALEN  
STRASSENVERKEHR ZWISCHEN DER  
REGIERUNG DER REPUBLIK ÖSTER-  
REICH UND DER REGIERUNG DER  
ISLAMISCHEN REPUBLIK IRAN

## PRÄAMBEL

Die Regierung der Republik Österreich und die Regierung der Islamischen Republik Iran, im folgenden die „Vertragschließenden Parteien“ genannt, in dem Wunsche, die internationale Beförderung von Personen und Gütern auf der Straße zwischen ihren Ländern und im Transit über ihre Hoheitsgebiete zu regeln und zu fördern, haben folgendes vereinbart:

## EINFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

### ARTIKEL 1

#### Begriffsbestimmungen

(1) „Unternehmer“ bedeutet eine in Österreich oder im Iran ansässige physische oder juristische Person oder Gesellschaft, die auf Grund der im jeweiligen Land geltenden Rechtsvorschriften zur internationalen Beförderung von Personen und Gütern auf der Straße berechtigt ist.

(2) „Fahrzeug“ ist jedes auf den Straßen verwendete Kraftfahrzeug, das

- zur Beförderung von mehr als acht Personen — ausschließlich des Fahrers — oder von Gütern gebaut ist;
- auf dem Hoheitsgebiet einer der beiden Vertragschließenden Parteien zugelassen ist.

### ARTIKEL 2

#### Anwendungsbereich

Die Bestimmungen dieses Abkommens berechtigen die Unternehmer, Personen oder Güter in Fahrzeugen auf der Straße zwischen den Hoheitsgebieten der Vertragschließenden Parteien oder im Transit durch ihre Hoheitsgebiete zu befördern.

## AGREEMENT

OF INTERNATIONAL ROAD TRANS-  
PORT BETWEEN THE GOVERNMENT  
OF THE REPUBLIC OF AUSTRIA AND  
THE GOVERNMENT OF THE ISLAMIC  
REPUBLIC OF IRAN

## PREAMBLE

The Government of the Republic of Austria and the Government of the Islamic Republic of Iran hereinafter referred to as the “Contracting Parties”, desiring to regulate and encourage the international transport by road of passengers and goods between their countries and in transit through their territories, have agreed as follows:

## INTRODUCTORY PROVISIONS

### ARTICLE 1

#### Definitions

(1) The term “carrier” means a physical or a juridical person or any company residing in Austria or in Iran which is licensed by the laws in force in the respective country to effect international transportation of passengers and goods by road.

(2) A “vehicle” is any motor vehicle used on roads which is

- constructed to carry more than eight persons excluding the driver or goods;
- registered in the territory of either of the Contracting Parties.

### ARTICLE 2

#### Scope

The provisions of this Agreement entitle carriers to transport passengers or goods by road in vehicles between the territories of the Contracting Parties or in transit through their territories.

## ARTIKEL 3

## Personenbeförderung

Die Beförderung von Personen durch einen Unternehmer einer Vertragschließenden Partei auf dem Hoheitsgebiet der anderen Vertragschließenden Partei bedarf einer Bewilligung, die gemäß den Rechtsvorschriften der letztgenannten einzuholen ist.

## ARTIKEL 4

## Beförderung von Waren

(1) Mit Ausnahme der in Artikel 6 angeführten Transporte bedarf die Beförderung von Gütern mit Fahrzeugen, die auf den Hoheitsgebieten der Vertragschließenden Parteien zugelassen sind, einer Genehmigung:

- a) zwischen den Hoheitsgebieten der Vertragschließenden Parteien;
- b) im Transit durch ihre Hoheitsgebiete;
- c) zwischen den Hoheitsgebieten der Vertragschließenden Parteien und dem Hoheitsgebiet eines Drittstaates und umgekehrt, unter der Bedingung, daß das Hoheitsgebiet der Vertragschließenden Partei, in dem das Fahrzeug zugelassen ist, auf der üblichen Strecke durchfahren wird.

Eine derartige Genehmigung gilt für die Verwendung eines Fahrzeuges oder einer Fahrzeugkombination. Sie wird für einen bestimmten Zeitraum ausgestellt und umfaßt in jedem Fall eine Fahrt (Hin- und Rückfahrt, einschließlich Transit).

(2) Die Genehmigung wird von der zuständigen Behörde der Vertragschließenden Partei, auf deren Hoheitsgebiet das Fahrzeug zugelassen ist, im Namen der zuständigen Behörde der anderen Vertragschließenden Partei auf den Namen des betreffenden Unternehmers ausgestellt; sie darf nur von diesem Unternehmer verwendet werden und ist nicht übertragbar.

## ARTIKEL 5

## Genehmigungen

(1) Auf der Grundlage der Gegenseitigkeit entscheiden die zuständigen Behörden der beiden Vertragschließenden Parteien über Art und Anzahl der Genehmigungen für das folgende Jahr.

(2) Die ausgestellten Genehmigungen werden dem Unternehmer durch die zuständige Behörde der Vertragschließenden Partei, auf deren Hoheitsgebiet der betreffende Unternehmer die Beförderungsberechtigung besitzt, ausgehändigt.

## ARTIKEL 6

## Ausnahmen von der Genehmigungspflicht

Keine Genehmigung ist für folgende Beförderungen erforderlich:

## ARTICLE 3

## Passenger Transport

Passenger transport operations of a carrier of one Contracting Party on the territory of the other Contracting Party are subject to an authorization which should be obtained in accordance with the laws and regulations of the latter.

## ARTICLE 4

## Transport of Goods

(1) With the exception of the transports referred to in Article 6 the carriage of goods by the vehicles registered in the territories of the Contracting Parties shall require a permit:

- (a) between the territories of the Contracting Parties;
- (b) in transit through their territories;
- (c) between the territories of the Contracting Parties and the territory of a third State and vice-versa under the condition that the territory of the Contracting Party where the vehicle is registered, is transited on the customary route.

Such a permit will be valid for the use of one vehicle or a combination of vehicles. It shall be issued for a specific period of time and shall in each case cover one journey (outward and return, including transit).

(2) The permit will be issued by the competent authority of the Contracting Party in whose territory the vehicle is registered, on behalf of the competent authority of the other Contracting Party in the name of the carrier concerned; it may only be used by that carrier and is not transferable.

## ARTICLE 5

## Permits

(1) The competent authorities of the two Contracting Parties, acting on the basis of reciprocity, will decide upon the type and number of permits for the following year.

(2) The permits issued will be handed over to each carrier by the competent authority of the Contracting Party in whose territory that carrier is licensed.

## ARTICLE 6

## Transports exempted from permits

No transport permit shall be required for:

## 13 der Beilagen

3

- a) die gelegentliche Beförderung von Gütern zu und von Flughäfen bei Umleitung der Flugdienste;
  - b) die Beförderung von Gepäck in Anhängern von Fahrzeugen zur Personenbeförderung sowie die Beförderung von Gepäck in Fahrzeugen aller Art zu und von Flughäfen;
  - c) die Beförderung von Postsendungen;
  - d) die Beförderung beschädigter Fahrzeuge;
  - e) die Beförderung von Kunstgegenständen und Kunstwerken, die für Ausstellungen oder Messen bestimmt sind;
  - f) die Beförderung von Gegenständen und Zubehör, die ausschließlich zur Werbung und Information bestimmt sind;
  - g) die Beförderung von Umzugsgut durch Unternehmer, die über entsprechende Fachkräfte und Ausrüstungen verfügen;
  - h) die Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, deren höchstzulässiges Gesamtgewicht einschließlich des Gewichtes der Anhänger 6 t nicht überschreitet oder deren zulässige Nutzlast, einschließlich der der Anhänger, 3,5 t nicht übersteigt;
  - i) die Beförderung der für die ärztliche Behandlung in Notfällen erforderlichen Güter, insbesondere bei Naturkatastrophen;
  - j) die Leerfahrt eines im Güterverkehr eingesetzten Austauschfahrzeuges, das ein funktionsuntüchtig gewordenes Fahrzeug ersetzen soll, sowie die Fortsetzung der Beförderung durch das Austauschfahrzeug mittels der für das funktionsuntüchtig gewordene Fahrzeug erteilten Genehmigung;
  - k) Leerfahrten von im Güterverkehr eingesetzten Fahrzeugen;
  - l) die Beförderung von Gütern mit Übermaßen oder Übergewicht, unter der Bedingung, daß der Unternehmer im Besitz der erforderlichen besonderen Genehmigungen ist.
- (a) occasional transport of goods to and from airports in cases where air services are rerouted;
  - (b) carriage of luggage in trailers drawn by passenger vehicles, and the carriage of luggage by vehicles of any description to and from airports;
  - (c) carriage of mail;
  - (d) carriage of damaged vehicles;
  - (e) carriage of objects and works of art intended for exhibitions or fairs;
  - (f) carriage of objects and equipment exclusively intended for publicity and information;
  - (g) household removals performed by carriers using specialised personnel and equipment;
  - (h) transport of goods in motor vehicles whose permitted gross laden weight, including trailers, does not exceed 6 tons, or when the permitted payload, including trailers, does not exceed 3.5 tons;
  - (i) transport of medical supplies and equipment needed for emergencies, notably in the event of natural disasters;
  - (j) unladen run of a relief vehicle used for transporting goods sent to replace a vehicle which has broken down and continuation of the haul by the relief vehicle under cover of the permit issued for the vehicle which has broken down;
  - (k) unladen runs by goods vehicles;
  - (l) transport of goods of abnormal dimensions or weight, provided that the carrier is specially licensed as required.

## ARTIKEL 7

## Außergewöhnliche Beförderungen

(1) Übersteigen das Gewicht, die Abmessungen oder der Achsdruck des Fahrzeugs die auf dem Hoheitsgebiet einer der Vertragschließenden Parteien zugelassenen Höchstgrenzen, ist für das Fahrzeug eine Sonderbewilligung der zuständigen Behörde der betreffenden Vertragschließenden Partei erforderlich.

(2) Schreibt diese Bewilligung für das Fahrzeug eine bestimmte Streckenbenützung vor, sind Beförderungen nur auf dieser Strecke zulässig.

## ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

## ARTIKEL 8

## Kontrolle der Genehmigungen

Die Genehmigungen und alle übrigen auf Grund dieses Abkommens erforderlichen Dokumente sind

## ARTICLE 7

## Exceptional transport operations

(1) If the weight, dimensions or the axle pressure of the vehicle exceed the maximum limits permitted in the territory of either Contracting Party, the vehicle requires a special authorization from the competent authority of the Contracting Party concerned.

(2) Where such authorization stipulates that the vehicle must use a specific route, transports are only permissible on that route.

## GENERAL PROVISIONS

## ARTICLE 8

## Control of permits

The permits and any other documents required under this Agreement shall be carried on the vehi-

im Fahrzeug mitzuführen und auf Verlangen den von den Vertragschließenden Parteien beauftragten Organen zur Überprüfung vorzuzeigen.

#### ARTIKEL 9

##### Vertretung

Auf der Grundlage der Gegenseitigkeit gewährt jede Vertragschließende Partei gemäß ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften den Unternehmern der anderen Vertragschließenden Partei das Recht, Vertreter auf ihrem eigenen Hoheitsgebiet zu bestellen.

#### ARTIKEL 10

##### Verbot von Beförderungen im Binnenverkehr

Keine Bestimmung dieses Abkommens gestattet den Unternehmern der Vertragschließenden Parteien die Beförderung von Personen oder Gütern von einem Ort zu einem anderen Ort innerhalb des Hoheitsgebietes der anderen Vertragschließenden Partei.

#### ARTIKEL 11

##### Steuern und Gebühren

(1) Auf dem Hoheitsgebiet einer Vertragschließenden Partei zugelassene Fahrzeuge sind von den für den Betrieb und den Besitz von Kraftfahrzeugen auf dem Hoheitsgebiet der anderen Vertragschließenden Partei eingehobenen Steuern und Gebühren befreit.

(2) Die in Absatz (1) genannte Befreiung wird gewährt, sofern das Fahrzeug einer Vertragschließenden Partei im Rahmen der vorübergehenden Einfuhr in das Hoheitsgebiet der anderen Vertragschließenden Partei eingeführt wird.

(3) Die in Absatz (1) genannte Befreiung gilt nicht für Steuern oder Gebühren auf Treibstoffverbrauch, für Mautgebühren (besondere Gebühren für die Benützung bestimmter Brücken, Tunnel, Fähren oder Straßenabschnitte) oder für den Straßenverkehrsbeitrag.

#### ARTIKEL 12

##### Zollformalitäten

(1) Die vorübergehende Einfuhr von Fahrzeugen in das Hoheitsgebiet der anderen Vertragschließenden Partei unterliegt den innerstaatlichen Rechtsvorschriften dieser Vertragschließenden Partei.

(2) Ersatzteile, die für die Instandsetzung von Fahrzeugen, die auf Grund dieses Abkommens Beförderungen auf dem Hoheitsgebiet der anderen Vertragschließenden Partei durchführen, vorübergehend eingeführt werden, sind von Einfuhrzöllen und Einfuhrsteuern und anderen Beschränkungen einschließlich von Einfuhrbeschränkungen befreit, wenn die ausgetauschten Teile wiederausgeführt

cle and produced on demand to the persons authorized by the Contracting Parties to examine them.

#### ARTICLE 9

##### Representation

On the basis of reciprocity, each Contracting Party, subject to its national laws and regulations shall grant authorization to the carriers of the other Contracting Party to appoint representatives in its own territory.

#### ARTICLE 10

##### Prohibition of internal transportation

The provisions of this Agreement shall not permit the Carriers of either Contracting Party to carry passengers or goods within the territory of the other Contracting Party from one point to another within the same territory.

#### ARTICLE 11

##### Taxes and charges

(1) Vehicles registered in the territory of either Contracting Party are exempted from taxes and charges levied on the operation and possession of motor vehicles in the territory of the other Contracting Party.

(2) The exemption referred to in paragraph (1) will be granted, provided that the vehicle of either Contracting Party enters the territory of the other Contracting Party on the basis of temporary importation.

(3) The exemption referred to in paragraph (1) will not apply to taxes or charges on fuel consumption, to tolls (special charges for using particular bridges, tunnels, ferries or road sections) or to the Road Transportation Contribution.

#### ARTICLE 12

##### Customs formalities

(1) The temporary importation of vehicles to the territory of the other Contracting Party is liable to the national laws and regulations of that Contracting Party.

(2) Spare parts imported temporarily for the repair of vehicles carrying out transport operations according to this Agreement in the territory of the other Contracting Party shall be exempted from import duties and taxes and other restrictions including importation limitations if the replaced parts are re-exported or are placed at the free disposal of the customs authorities of the other Con-

## 13 der Beilagen

5

oder den Zollbehörden der anderen Vertragschließenden Partei frei zur Verfügung gestellt oder unter ihrer Aufsicht vernichtet werden.

tracting Party, or destroyed under their supervision.

## ARTIKEL 13

**Anwendung der innerstaatlichen Gesetzgebung**

In allen Angelegenheiten, die nicht durch dieses Abkommen geregelt sind, sind die Unternehmer und Fahrer von Fahrzeugen einer Vertragschließenden Partei verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften der anderen Vertragschließenden Partei einzuhalten, solange sie in deren Hoheitsgebiet fahren.

## ARTIKEL 14

**Zuwiderhandlungen**

(1) Übertritt der Unternehmer oder die Besatzung des Fahrzeugs die auf dem Hoheitsgebiet der anderen Vertragschließenden Partei geltenden Rechtsvorschriften, die Bestimmungen dieses Abkommens oder die in der Beförderungsgenehmigung genannten Bedingungen, kann die zuständige Behörde des Landes, in dem das Fahrzeug zugelassen ist, auf Ersuchen der zuständigen Behörde der anderen Vertragschließenden Partei folgende Schritte unternehmen:

- a) den Unternehmer verwarnen;
- b) die Ausstellung von Genehmigungen für Beförderungen auf dem Hoheitsgebiet der Vertragschließenden Partei, auf dem die Übertretung erfolgte, an den Unternehmer einstellen oder bereits ausgestellte Genehmigungen widerrufen.

(2) Die zuständigen Behörden der beiden Vertragschließenden Parteien setzen einander von jeder Übertretung gemäß Absatz (1) sowie von den getroffenen Maßnahmen in Kenntnis.

(3) Dieser Artikel gilt unbeschadet aller übrigen gesetzlich vorgesehenen Schritte, die von den Gerichten oder den Verwaltungsbehörden der Vertragschließenden Partei, auf deren Hoheitsgebiet die Übertretung erfolgte, getroffen werden.

## ARTIKEL 15

**Zuständige Behörden**

Die mit der Durchführung dieses Abkommens beauftragten zuständigen Behörden sind:

im Falle der Regierung der Republik Österreich: der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr;

im Falle der Regierung der Islamischen Republik Iran: das Ministerium für Straßen und Verkehr.

## ARTICLE 13

**Application of national legislation**

For all matters which are not regulated by this Agreement, carriers and drivers of vehicles of one Contracting Party are bound to respect the legal provisions and regulations of the other Contracting Party while they are driving in the territory of the latter.

## ARTICLE 14

**Violations**

(1) If a carrier or the crew of the vehicle infringe the laws and regulations applicable in the territory of the other Contracting Party, the provisions of this Agreement or the conditions stated in the transport permit, the competent authority of the country where the vehicle is registered may at the request of the competent authority of the other Contracting Party take the following steps:

- (a) issue a warning to the carrier;
- (b) discontinue the issuance of permits to the carrier for transports in the territory of the Contracting Party where the infringement was committed, or revoke a permit previously issued.

(2) The competent authorities of both Contracting Parties will inform each other of any infringement according to paragraph (1) as well as of measures taken.

(3) This Article shall apply without prejudice to any steps provided for by law which may be taken by courts or executive authorities of the Contracting Party in whose territory the infringement is committed.

## ARTICLE 15

**Competent authorities**

Competent authorities designated for the implementation of this Agreement shall be as follows:

In the case of the Government of the Republic of Austria: The Federal Minister of Public Economy and Transport.

In the case of the Government of the Islamic Republic of Iran: The Ministry of Roads and Transport.

## ARTIKEL 16

**Gemischte Kommission**

(1) Die zuständigen Behörden der Vertragschließenden Parteien setzen eine aus ihren Vertretern bestehende Gemischte Kommission zur Regelung auf diplomatischem Wege nicht gelöster Fragen betreffend die Anwendung und Durchführung dieses Abkommens ein.

(2) Die Gemischte Kommission tritt auf Antrag einer der beiden Vertragschließenden Parteien zusammen.

## ARTIKEL 17

**Inkrafttreten und Geltungsdauer**

(1) Dieses Abkommen tritt sechzig Tage, nachdem die Vertragschließenden Parteien einander auf diplomatischem Wege schriftlich mitgeteilt haben, daß sie die verfassungsrechtlichen Erfordernisse für das Inkrafttreten dieses Abkommens erfüllt haben, in Kraft.

(2) Dieses Abkommen wird für die Dauer von drei Jahren abgeschlossen. Danach bleibt es weiter in Kraft, vorbehaltlich des Rechtes jeder Vertragschließenden Partei, der anderen Vertragschließenden Partei jederzeit schriftlich die Kündigung mit einer Frist von sechs Monaten bekanntzugeben.

Geschehen in Wien, am 4. November 1986 in einer Präambel und 17 Artikeln in zwei Urschriften in Deutsch, Farsi und Englisch, wobei alle drei Fassungen in gleicher Weise authentisch sind. Im Falle abweichender Auslegung gibt die englische Fassung den Ausschlag.

Für die Regierung der Republik Österreich:

Erich Binder

Für die Regierung der Islamischen Republik Iran:

S. A. Madani

## ARTICLE 16

**Joint Commission**

(1) The competent authorities of the Contracting Parties shall set up a Joint Commission consisting of their representatives that will regulate all questions regarding the implementation and application of this Agreement, which have not been solved through diplomatic channels.

(2) The Joint Commission shall meet at the request of either Contracting Party.

## ARTICLE 17

**Entry into force and duration of validity**

(1) This Agreement shall enter into force sixty days after the Contracting Parties have notified each other in writing through diplomatic channels that they have complied with the constitutional requirements for the entry into force of this Agreement.

(2) This Agreement is concluded for a period of three years. Thereafter it shall remain in force subject to the right of either Contracting Party to give to the other Contracting Party, at any time, a six-month written notice of termination.

Done in Vienna, on the 4<sup>th</sup> day of November 1986 in one preamble and 17 articles in two original copies in the German, Farsi and English Languages, all three texts being equally authentic; in case of divergent interpretation the English text shall prevail.

For the Government of the Republic of Austria:

Erich Binder

For the Government of the Islamic Republic of Iran:

S. A. Madani

موافقتنا م

حمل و نقل بین المللی جاده‌ای

سین

## د ولت جمهوری اتریش

9

د ولت جمهوری اسلامی ایران

مقدمة

دولت جمهوری اتریش و دولت جمهوری اسلامی ایران که مب بعد در این موافقتنامه " طرفین متعاهد " نامیده می شوند با تمايل به تنظيم و تشویق حمل و نقل بين المللي مسافرو كala ز طریق جاده بین دوکشور و همچنین بصورت ترانزیست از سرزمین آنها در موارد زیر توافق نمودند :

مقررات مقد ماتی

ماده

## تعريف

ا - اصطلاح " متصدی حمل و نقل " عبارتست از یک شخص حقیقی یا حقوقی و یا هر شرکت مقیم اتریش یا ایران که بر طبق قوانینی که در کشورش لازم الاجرا است مجاز میباشد به حمل و نقل بین المللی مسافرو کالا در جاده ها میاد رت ورزد .

۲ - "وسیله نقلیه" عبارت است از هر وسیله نقلیه موتوری که در جاده ها مورد استفاده قرار میگیرد و

الف - برای حمل بیش از ۸ مسا فرید و نظرگرفتن راننده یا کالا ساخته شده و

( ۲ )

ب - د رسزمهین یکی از طرفین متعاهد به ثبت رسیده  
باشد .

## ماده ۲

### حوزه اجراء

مقررات این موافقنامه به متصدیان حمل و نقل این حق  
رامیده د که با استفاده از وسائل نقلیه به حمل و نقل مسافر  
یا کالا از طریق جاده بین سرزمینهای طرفین متعاهد یا  
 بصورت ترانزیت از قلمرو آنان مبادرت ورزند .

### حمل و نقل مسافر

## ماده ۳

عملیات حمل و نقل مسافریو سیله متصدی حمل و نقل یکی از طرفین متعاهد د رسزمهین طرف متعاهد دیگر منوط به اجازه نامهای خواهد بود که باید مطابق با قوانین و مقررات طرف اخیر الذکر تحصیل شود .

### حمل و نقل کالا

## ماده ۴

- ۱ - با استثنای عملیات حمل و نقل مذکور در ماده ۲، انجام حمل و نقل کالا با وسیله نقلیه بثبت رسیده در قلمرو طرفین متعاهد مستلزم کسب پروانه میباشد :
- الف - بین سرزمینهای طرفین متعاهد
  - ب - بصورت ترانزیت از سرزمینهای آنان
  - ج - بین سرزمینهای طرفین متعاهد و قلمرو یک

( ۳ )

کشور ثالث وبالعكس تحت شرائطی که وسیله نقلیه در مسیر عادی خود از سرزمین طرف متعاہد یکمد رآن بثبت رسیده عبور نماید .

این پروانه برای استفاده یک وسیله نقلیه ویاترکیبی از وسائل نقلیه معتبر بوده و برای دوره زمانی مشخصی صادر خواهد شد و به صورت تنها یک سفر ( رفت و برگشت مشتمل بر ترازیت ) را دربرمیگیرد .

۲ - پروانه توسط مقامات صلاحیت دار طرف متعاہد یکه در قلمرو آن وسیله نقلیه به ثبت رسیده به نیابست از مقامات صلاحیت دار طرف متعاہد دیگرینا مختص دی حمل و نقل مربوط صادر میگردد . پروانه را تنها متصدی حمل و نقل مزبور میتواند مورد استفاده قرار دهد و قابل انتقال نیست .

#### ماده ۵

##### پروانه ها

۱ - مقامات صلاحیت دار طرف متعاہد بر اساس عمل متقابل در باره نوع و تعداد پروانه ها برای سال بعد اتخاذ تصمیم خواهند نمود .

۲ - پروانه های صادره از مجرای مقامات صلاحیت دار طرف متعاہدی که متصدی حمل و نقل در سرزمین وی مجاز به فعالیت میباشد ، به متصدی حمل و نقل تسلیم خواهد شد .

#### ماده ۶

##### عملیات حمل و نقل معااف از تحصیل پروانه

پروانه حمل و نقل در فوارد زیر لازم نخواهد بود :

( ۴ )

- الف - حمل و نقل اتفاقی کالا به مقصود و یا از مبدأ فرودگاهها  
در موارد یکه خدمات هوائی تغییرمسیر میدهد .
- ب - حمل توشه دریدکهایی که توسط وسائل نقلیه مسافری  
کشیده میشوند و حمل توشه به مقصد و یا از مبدأ  
فرودگاهها با هرنوع وسیله نقلیه .
- ج - حمل محمولات پستی ،
- د - حمل و نقل وسائل نقلیه آسیب دیده ،
- ه - حمل اشیاء و کارهای هنری جهت استفاده در  
نمایشگاهها ،
- و - حمل اشیاء و وسائلی که منحصراً جهت تبلیغات و  
اطلاعات مورد نظر میباشد .
- ز - حمل اثاثیه منزل که توسط متصدیان حمل و نقل با  
استفاده از پرسنل و تجهیزات ویژه صورت گیرد .
- ح - حمل و نقل کالا در وسائل نقلیه موتوری که وزن ناخالص  
مجاز با بار آن ، منجمله بدکهای از ۲ تن تجاوز  
نماید یا اظرفیت با رگیری مجاز آن از جمله بدکهای از  
۳ / ۵ تن تجاوز نکند .
- ط - حمل و نقل تدارکات و ملزمات پزشکی و تجهیزاتی که  
برای فوریت‌ها مورد نیاز است بویژه در هنگام بروز  
حوادث طبیعی .
- ی - ترد دیگ وسیله نقلیه که بدون بارکه جهت حمل  
ونقل کالا برای جایگزینی وسیله نقلیه‌ای که از کار  
افتاده ارسال شده وادامه حمل و نقل توسط وسیله  
کمکی تحت پوشش پروانه صادره برای وسیله نقلیه‌ای  
که دچار نقص فنی گردیده است .
- ک - ترد د وسائل نقلیه برای بصورت خالی ،
- ل - حمل و نقل کالا هایی که دارای ابعاد یا وزن غیرعادی  
باشد مشروط برآنکه متصدی حمل و نقل پروانه مخصوص

## 13 der Beilagen

11

( ۵ )

مورد لزوم را تحصیل نموده باشد .

## ماده ۷

## عملیات حمل و نقل استثنائی

- ۱ - چنانچه وزن ، ابعاد یا فشار محور و سیله نقلیه از حد اکثر حدود مجاز در قلیمرو هریک از طرفین متعاهد تجاوز نماید ، لازم است جهت وسیله نقلیه اجازه نامه مخصوصی از مقامات صلاحیت دار طرف متعاهد مربوط تحصیل گردد .
- ۲ - هنگامیکه این اجازه نامه مقرر میدارد که وسیله نقلیه باید دریک مسیر معین مورد استفاده قرار گیرد انجام حمل و نقل تنها در آن مسیر مجاز خواهد بود .

مقررات عمومی

## ماده ۸

## کنترل پروانه ها

پروانه ها و سایر مدارک مورد نیاز بمحض این موافقتنا ممکن باشد روسیله نقلیه نگاهداری شود و در صورت تقاضای اشخاصی که از جانب طرفین متعاهد مجاز به بازرسی آن هستند ارائه گردد .

## ماده ۹

نمایندگی

هریک از طرفین متعاهد بر اساس عمل متقابل و طبق قوانین و مقررات ملی خود اجازه لازم را به متصرفیان حمایت و نقل طرف دیگر متعاهد بزای انتصاب نماینده در سرزمین خود اعطای خواهد نمود .

( 6 )

## ۱. ماده

## ممنوعیت حمل و نقل داخلی

مقررات این موافقتنا مه به متصدیان حمل و نقل طرفین  
متعاهد این حق را نمیدهد که در داخل سرزمین طرف  
متعاهد دیگر مسافر یا کالا را از نقطه ای به نقطه ای دیگر  
واقع در همان سرزمین حمل و نقل نمایند.

ماده ۱۱

## مالياتها وعوارض

۱- وسائل نقلیه ثبت شده د رکلمرو هریک از طرفین متعاهد از مالیاتها و عوارضی که در سرزمین طرف متعاهد دیگر برپهره برداری و مالکیت وسائل نقلیه موتوری تعلق میگیرد معااف خواهند بود .

۲ - معافیت مورد اشاره در بند (۱) در صورتی اعطای  
خواهد شد که وسیله نقلیه هریک از طرفین متعاهد بر  
مبنای ورود موقت به سرزمین طرف متعاهد دیگر وارد  
شده باشد .

۳ - معافیت مورد آشاره دریند (۱) درمورد مالیاتها و عوارض مربوط به مصرف سوخت، عوارض عبور (عوارض ویژه برای استفاده از پلها، تونلها، کشتیهای گذاره و یا قطعات راه در بعضی از موارد) و یا عوارض حمل و نقل جاده ای نخواهد بود.

۱۲ آدھ

## تشریفات گمرکی

۱- ورود موقت وسائل نقلیه به سرزمین طرف متعاہد دیگر  
مشمول قوانین و مقررات ملی طرف متعاہد مذکورخواهد  
بود .

## 13 der Beilagen

13

( ۷ )

۲ - ورود موقت قطعات ید کی برای تعمیر وسائل نقلیه ایکه  
برطبق این موافقتناهه در سرزمین طرف متعاهد دیگر  
میاد رت بعملیات حمل و نقل نمایند مشمول معافیت  
از حقوق گمرکی - سود بازرگانی - عوارض ورودی و  
سایر محدودیتها از جمله محدودیتیهای وارداتی  
خواهد بود مشروط برآنکه قطعات تعویض شد "مجددا"  
صاد رگرد دیابطور بلاعوض و مجانی در اختیار مقامات  
گمرکی طرف متعاهد دیگر قرار گیرد و یاد رت تحت نظر ارت  
آنها منهدم شود .

## ۱۳ ماده

## اجرای قوانین ملی

متصدیان حمل و نقل و رانندگان وسائل نقلیه یک طرف  
متعاهد ، درکلیه مواردی که در این موافقتناهه مورد پیش بینی  
قرار گرفته است موظف هستند قوانین و مقررات ملی طرف  
متعاهد دیگر را در هنگام رانندگی در سرزمین طرف  
اخیراً ذکر رعایت نمایند .

## ۱۴ ماده

## تخلفات

۱ - چنانچه یک متصدی حمل و نقل یا خدمه وسیله نقلیه از  
قوانين و مقررات لازم الاجراء در قلمرو طرف متعاهد  
دیگر ، مقررات این موافقتناهه و پاشرایط ذکر شده در  
پروانه حمل و نقل تخطی نمایند مقامات صلاحیت دار  
کشوری که وسیله نقلیه در آن ثبت رسیده میتوانند  
بنابرد رخواست مقامات صلاحیت دار طرف متعاهد  
دیگر اقدامات زیرا معمول دارند :

( ۸ )

الف - صد و را خطرار بعنوان متصدی حمل و نقل

ب - جلوگیری از صد و را پروانه جهت متصدی حمل و نقل برای حمل و نقل د رقلمرو طرف متعاهدی که در آنچه تخلف صورت گرفته و یا ابطال پروانه ای که قبله " صاد رگردیده است .

۲ - مقامات صلاحیت دارد و طرف متعاهد یکدیگر را از تخلفات موضوع بند ( ۱ ) و همچنین اقدامات بعمل آمده مطلع خواهند نمود .

۳ - این ماده بدون هیچگونه تعارض با هرگونه اقداماتی که بموجب قانون مقرر گردیده و ممکن است توسط دادگاهها یا مقامات اجرائی طرف متعاهدی که در سرزمین آن تخلف صورت گرفته اجراء شود ، اعمال خواهد شد .

### ماده ۱۵

#### مقامات صلاحیت دار

مقامات صلاحیت داری که جهت اجرای این موافقتنا مه

تعیین شده اند بشرح زیر میباشند :

د رمورد دلت جمهوری اتریش :

وزیر فد رال اقتصاد عمومی و حمل و نقل

د رمورد دلت جمهوری اسلامی ایران :

وزارت راه و ترابری

### ماده ۱۶

#### کمیسیون مشترک

۱ - مقامات صلاحیت دار طرفین متعاهد ، کمیسیون مشترکی مرکب از نمایندگان خود را بمنظور حل و فصل کلیه سائل

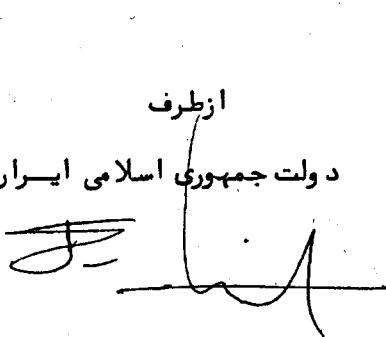
( ۹ )

مریوط به اجرای این موافقنامه از طریق دیپلماتیک  
برطرف نگردیده است تشکیل خواهد داد .  
۲ - کمیسیون مشترک بنا بر دخواست هریک از طرفین  
متعاهد تشکیل خواهد شد .

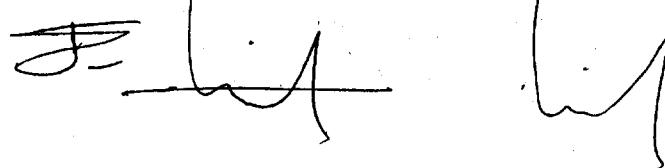
## ماده ۱۷

## لازم الاجرا شدن و مدت اعتبار

- ۱ - این موافقنامه شصت روز بعد از آنکه طرفین متعاهد  
کتباید یکدیگر را از طریق دیپلماتیک مطلع نمودند که  
طبق مقررات قانون اساسی خود درباره لازم الاجرا  
شدن این موافقنامه عمل کرده اند به موقع اجرا  
گذاشته خواهد شد .
- ۲ - این موافقنامه برای یک دوره سه ساله متعقد میشود و  
پس از این دوره معتبر خواهد ماند مگر آنکه یکی از  
طرفین متعاهد رهبره نگام با یک پیش آگهی کتبی شش  
ماهه انقضای آنرا بطرف دیگر اعلام دارد .

بتاریخ ۱۳ آباناه ۱۳۵۵ هجری شمسی پاریس ۴ نوامبر ۱۹۷۶ میلادی ،  
دریک مقدمه و هفده ماده در دو نسخه اصلی به زبانهای  
آلمانی ، فارسی و انگلیسی در  وین با ماضا رسید  
هر سه متن دارای اعتبار پرکسان است . در صورت بر روز  
اختلاف در تفسیر متن انگلیسی معتبر خواهد بود .

از طرف	از طرف
د ولت جمهوری اتریش	د ولت جمهوری اسلامی ایران



**VORBLATT****zum****Abkommen über den internationalen Straßenverkehr zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Islamischen Republik Iran**

Das Abkommen ist gesetzändernd und bedarf daher gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG der Genehmigung durch den Nationalrat. Es hat nicht politischen Charakter und kann unmittelbar im innerstaatlichen Rechtsbereich angewendet werden, sodaß die Erlassung von Gesetzen gemäß Art. 50 Abs. 2 B-VG nicht erforderlich ist. Das Abkommen enthält keine verfassungsändernden Bestimmungen.

**Problem:**

Fehlende Rechtsgrundlage für den Personen- und Güterverkehr mit Kraftfahrzeugen zwischen Österreich und dem Iran. Die Anwendung der in beiden Ländern geltenden innerstaatlichen Rechtsnormen für die Beförderer des jeweils anderen Staates führte zu administrativen Hemmnissen, insbesondere beim Gütertransport.

**Problemlösung:**

Abschluß des gegenständlichen Abkommens. Dieses regelt auf der Grundlage der Gegenseitigkeit u.a. die genehmigungspflichtigen und genehmigungsfreien Fahrten im Güterverkehr sowie die einvernehmliche Festsetzung der jährlichen Anzahl der Fahrtengenehmigungen (Kontingente) für Gütertransporte. Die Personenbeförderung mit Omnibussen durch einen Unternehmer einer Vertragspartei auf dem Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei ist in jedem Fall genehmigungspflichtig. Das Abkommen enthält ferner ein Kabotageverbot, Bestimmungen über die Besteuerung, die Zollformalitäten, die wechselseitige Einhaltung der Verkehrsvorschriften, das Inkrafttreten und die Geltungsdauer des Vertrages.

**Alternativen:**

Keine.

**Kosten:**

Keine Belastung des Bundes vorgesehen.

## Erläuterungen

### I. Allgemeiner Teil

Das Abkommen ist gesetzändernd und bedarf daher gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG der Genehmigung durch den Nationalrat. Es hat nicht politischen Charakter und kann unmittelbar im innerstaatlichen Rechtsbereich angewendet werden, sodaß die Erlassung von Gesetzen gemäß Art. 50 Abs. 2 B-VG nicht erforderlich ist. Das Abkommen enthält weder verfassungsändernde noch verfassungergänzende Bestimmungen.

Das vorliegende Abkommen schafft erstmals eine vertragliche Grundlage für den Personen- und Güterverkehr auf der Straße zwischen beiden Ländern; es geht auf eine iranische Anregung zurück. Der Abkommenstext berücksichtigt auf der Grundlage der Gegenseitigkeit die Interessen der österreichischen Transport- und verladenden Wirtschaft. Das Abkommen wird künftig die Grundlage für die gegenseitig einzuräumenden Kontingente sein, d.h. gemäß den Abkommensbestimmungen bedürfen Güterbeförderungen auf der Straße zwischen den Vertragsparteien oder im Transitverkehr — mit Ausnahme der im Abkommen als nicht der Genehmigungspflicht unterliegend angeführten — grundsätzlich einer Genehmigung. Das Kontingent dieser Erlaubnisse ist von den zuständigen Behörden der Vertragsparteien unter Berücksichtigung sowohl der verkehrs- als auch der gesamtwirtschaftlichen Interessen in beiden Ländern zu vereinbaren. Die Personenbeförderung mit Omnibussen unterliegt ausnahmslos wechselseitig einer Genehmigung durch die Vertragsparteien.

Das Abkommen enthält darüber hinaus ein Kabotageverbot, Bestimmungen über Steuern, Gebühren und Zollformalitäten sowie solche betreffend das wechselseitige Vorgehen der zuständigen Behörden beider Länder gegen Transportunternehmer oder deren Fahrzeugbesatzung, die die im Hoheitsgebiet der Vertragsparteien geltenden Rechtsvorschriften oder Bestimmungen des vorliegenden Abkommens verletzen. Außerdem enthält das Abkommen Vorschriften über das Inkrafttreten und die Geltungsdauer des Vertrages.

### II. Besonderer Teil

#### Zu den einzelnen Bestimmungen

##### Zur Präambel:

Diese enthält im wesentlichen die Motive der Vertragsparteien.

#### Zu Art. 1:

Abs. 1 enthält eine Definition des Begriffes „Unternehmer“, wobei durch die gewählte Fassung außer den juristischen Personen die Personengesellschaften des Handelsrechtes (Offene Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften) sowie die sog. Gesellschaften bürgerlichen Rechtes miteinbezogen werden sollen.

Abs. 2 enthält eine genaue Definition des Begriffes „Fahrzeug“, wobei nach der vereinbarten Fassung bei Personentransporten nur Beförderungen mit Omnibussen den Abkommensbestimmungen unterliegen.

#### Zu Art. 2:

Dieser legt den Anwendungsbereich des Abkommens fest und führt dabei nur Beförderungen im sog. Wechselverkehr und im Transit durch das Gebiet einer der beiden Vertragsparteien an. Sog. Drittlandverkehre, d.h. Beförderungen zwischen dem Gebiet der anderen Vertragspartei und einem dritten Staat sind zwar nicht unter Art. 2 angeführt, werden jedoch bei Vorliegen der unter Art. 4 Abs. 1 lit. c angeführten Voraussetzungen in Verbindung mit Art. 5 in das Genehmigungssystem miteinbezogen und daher vom Geltungsbereich des Abkommens erfaßt.

#### Zu Art. 3:

Die Personenbeförderung mit Omnibussen soll im Gegensatz zu anderen einschlägigen Straßenverkehrsabkommen Österreichs im Verhältnis zum Iran ausnahmslos genehmigungspflichtig sein.

#### Zu Art. 4:

Abs. 1 führt jene drei Arten von Gütertransporten der Vertragsparteien an, die der Genehmigungspflicht unterliegen: Wechsel-, Transit- und Drittlandverkehre. Weiters wird festgelegt, daß eine derartige Genehmigung für die Verwendung eines „Fahrzeuges“ (oder einer Fahrzeugkombination) gilt, was in Verbindung mit Art. 1 Abs. 2 bedeutet, daß solche Erlaubnisse nur für Kraftfahrzeuge (Lastkraftwagen, Sattelzugfahrzeuge) nicht jedoch auch für Anhänger erforderlich sind.

Abs. 2 regelt die nach den einschlägigen bilateralen Abkommen für die Ausgabe derartiger Genehmigungen übliche Vorgangsweise: Die zuständige

Behörde der Vertragspartei, auf deren Hoheitsgebiet das für den Transport vorgesehene Fahrzeug eines interessierten Beförderers zugelassen ist, stellt im Namen der zuständigen Behörde der anderen Vertragspartei an den betreffenden Transportunternehmer die Genehmigung aus.

**Zu Art. 5:**

Dieser regelt die einvernehmliche Festsetzung der Art (entsprechend den Verkehrsarten gem. Art. 4) und Anzahl der jährlichen Transportkontingente.

**Zu Art. 6:**

Dieser führt den in den meisten einschlägigen bilateralen Abkommen Österreichs enthaltenen Katalog genehmigungsfreier Beförderungen an.

**Zu Art. 7:**

Unter „Außergewöhnliche Beförderungen“ sind Transporte mit übergroßen und überschweren Fahrzeugen gemeint. Bei der in Abs. 1 angeführten Sonderbewilligung handelt es sich nach der österreichischen Rechtslage um eine Bewilligung gemäß § 82 Abs. 5 KFG 1967, wobei eine eingeschränkte Zulassung in Form der Routenbindung nach § 39 Abs. 1 KFG 1967 im Zusammenhang mit § 40 Abs. 3 leg. cit. vorgeschrieben werden kann (siehe Art. 7 Abs. 2 des vorl. Abkommenstextes).

**Zu Art. 9:**

Die in Art. 9 angeführten „Vertretungen“ bzw. „Vertreter“ sollen die Interessen der Unternehmer der einen Vertragspartei im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei, und zwar im Rahmen von deren Rechtsvorschriften, wahrnehmen; sie haben somit eine reine Betreuungsfunktion.

**Zu Art. 10:**

Dieser enthält das sog. Kabotageverbot, d.h. das Verbot der Aufnahme von Personen oder Gütern auf dem Gebiet der anderen Vertragspartei zur Beförderung innerhalb des Staatsgebietes derselben.

**Zu Art. 11:**

Dieser sieht die Befreiung von den für den Betrieb und den Besitz eines von einer Vertragspartei zum Verkehr zugelassenen Kraftfahrzeuges im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei eingeho-

benen Steuern und Gebühren vor, wenn das von einer Vertragspartei für den Verkehr zugelassene Fahrzeug in das Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei vorübergehend eingeführt wird.

Diese Befreiung gilt nicht für Steuern oder Gebühren auf Treibstoffverbrauch, für Mautgebühren und für den Straßenverkehrsbeitrag.

**Zu Art. 12:**

Nach diesem wird die vorübergehende Einfuhr von Ersatzteilen für die Instandsetzung von Fahrzeugen, die nach diesem Abkommen Beförderungen auf dem Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei durchführen, von Einfuhrzöllen, Einfuhrsteuern und anderen Beschränkungen einschließlich von Einfuhrbeschränkungen befreit.

Die Befreiung kann aber nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die ausgetauschten Teile wiederausgeführt oder den Zollbehörden der anderen Vertragspartei frei zur Verfügung gestellt oder unter ihrer Aufsicht vernichtet werden.

**Zu Art. 14:**

Dieser soll die Einhaltung der Bestimmungen des vorliegenden Abkommens durch die Verkehrsunternehmer der beiden Vertragsparteien dadurch sicherstellen, daß im Falle von Übertretungen eines Unternehmers (oder dessen Fahrpersonals) der einen Vertragspartei die andere Vertragspartei, auf deren Hoheitsgebiet die Zuwiderhandlung gesetzt wurde, den Vertragspartner hievon unterrichtet und gemäß Abs. 1 lit. a und b verlangt, daß der betreffende Unternehmer entweder verwarnt oder die Ausgabe von Transportgenehmigungen an diesen eingestellt wird.

**Zu Art. 16:**

Dieser sieht den Zusammentritt von Vertretern, der zuständigen Behörden der beiden Vertragsparteien in einer Gemischten Kommission vor, wobei es sich bei den Fragen, die „auf diplomatischem Wege nicht gelöst“ werden können, etwa auch um die Festlegung von Genehmigungskontingenten gemäß Art. 5 Abs. 1 handeln kann.

**Zu Art. 17:**

Dieser regelt das Inkrafttreten und die Mindestdauer des vorliegenden Abkommens; weiters sind hier die Kündigungs- bzw. Verlängerungsmodalitäten geregelt.